



9.7

**Satzung der Fred Joachim Schoeps - Stiftung**

**Einleitung**

Herr Alfred Joachim Schoeps, der am 30. März 1959 verstorben ist, hat in seinem in öffentlicher Urkunde festgelegten Testament vom 4. März 1955 eine Stiftung ins Leben gerufen.

Die von den Testamentvollstreckern aufgestellten Satzung und die Stiftung wurde am 18. Januar 1961 vom Regierungspräsidium Nordbaden genehmigt

Das Stiftungsvermögen bestand ursprünglich aus den Geschäftsanteilen der Firma F.J. Schoeps & Co GmbH und in Grundstücken, die dieser Firma im Erbbaurecht überlassen waren.

Mit der Veräußerung der Geschäftsanteile und Grundstücke war eine Änderung im Stiftungsvermögen eingetreten, die ab 01.01.1972 eine Neufassung der Stiftungssatzung notwendig machte.

Die nachstehende neue Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Stiftung unter Berücksichtigung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977.

**§1**

**Name und Rechtsnatur der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen

**Fred Joachim Schoeps - Stiftung**

Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mannheim.

**§2**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Erlös, der durch den Verkauf der Geschäftsanteile der Firma F.J. Schoeps & Co GmbH und ihr gehörigen Grundstücke erzielt wurde, sowie aus sonstigen Werten, welche die Stiftung unabhängig hiervon besitzt oder von anderer Seite zufließen.

**§3**

**Zweck der Stiftung**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ihre Hauptzwecke sind die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Behindertenhilfe. Daneben kann die Stiftung Vermögenserträge auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten öffentlichen Behörde zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Die bedachten Einrichtungen sollten möglichst ihren Sitz und Wirkungsbereich im Raume Nordbaden haben.

Die Erträge der Stiftung sind überwiegend dem Vermögen so lange zuzuführen, bis die Stiftung in der Lage ist, ihre Hauptzwecke nachhaltig zu erfüllen. Im übrigen dürfen die Stiftungserträge nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Organ der Stiftung**

Das Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat. Er verwaltet die Stiftung und ist für alle Angelegenheiten zuständig. Der Verwaltungsrat bestellt einen Geschäftsführer. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den Weisungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann für den Geschäftsführer eine Dienstanweisung erlassen.

#### **§5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter der Stadt Mannheim, der vom Oberbürgermeister der Stadt Mannheim benannt wird,
- b) einem Vertreter des Rhein-Neckar-Kreises, der vom Landrat des Landkreises benannt wird,
- c) einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer Mannheim, der vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer benannt wird,
- d) einem Vertreter der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Verwaltungsstelle Mannheim, der vom Vorstand der Verwaltungsstelle benannt wird,
- e) einem weiteren Mitglied, das von den Mitgliedern nach a bis d gemeinsam benannt wird. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde das Mitglied nach e.

Vor der Benennung eines neuen Verwaltungsrats legt der bisherige Verwaltungsrat fest, wer der Adressat für die Benennung der Mitglieder des neuen Verwaltungsrats ist. Dieser Adressat ruft den neuen Verwaltungsrat in seiner Zusammensetzung a bis d zu seiner ersten Sitzung ein.

Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 5 Jahren, sie beginnt jeweils am Anfang eines Rechnungsjahres und endet nach Ablauf des 5. Rechnungsjahres. Für die Beendigung der Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglied finden außerdem die Bestimmungen des § 28 Abs.1,2 und 4 GO für Baden-Württemberg sinngemäß Anwendung.

Die Tätigkeit der Verwaltungsräte ist ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Auslagen und sonstigen Aufwand eine Aufwandsentschädigung. Anteile an den Überschüssen der Stiftung stehen den Verwaltungsratsmitgliedern zu.

#### **§6 Beschlussfassung und Sitzungen des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen in den vom Vorsitzenden einberufenen und geleiteten Sitzungen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor einer Sitzung. In eiligen Fällen kann eine Sitzung ohne Frist und Form einberufen werden; der Verwaltungsrat ist in einem solchen Fall nur beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist und alle anwesenden Mitglieder auf die Einhaltung von Frist und Form verzichten.

Sitzungen müssen einberufen werden, sobald es die Geschäftslage erfordert. Es soll halbjährlich mindestens eine Sitzung stattfinden. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds ist eine Sitzung einzuberufen.



Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zustimmt. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats hat der Vorsitzende die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit kann ein Mitglied des Verwaltungsrats verlangen, dass die Sache zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Für den Anschluss eines Verwaltungsratsmitglieds wegen Befangenheit gilt § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß.

Wird der Verwaltungsrat wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Anhörung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder. Die Entscheidung des Vorsitzenden bedarf in solchen Fällen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

### **§7**

#### **Der Vorsitzende des Verwaltungsrats**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden aus seiner Mitte auf fünf Jahre gewählt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (Einzelfallvertretungsbefugnis).

Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrats zu seinen Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.

Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ist auch der Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied.

### **§8**

#### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§9**

#### **Auflösung der Stiftung**

Das Vermögen der Stiftung mit Einkünften geht, wenn die Stiftung endigt, an die Stadt Mannheim über mit der Auflage, Vermögen und Erträge gemäß den Bestimmungen des § 3 zu verwenden. Die Stadt Mannheim kann das Stiftungsvermögen einer anderen Stiftung zuwenden, die ebenfalls einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck gewidmet ist.